

Und dann – wie weiter?

Damit die Methode des Eingriffes festgelegt und der Eingriff vorgenommen werden kann, muss die Schwangerschaft und deren Dauer von einem Arzt/einer Ärztin mit Ultraschall festgestellt worden sein.

Nach einem persönlichen Gespräch, welches der Arzt mit Ihnen führt, wird der Schwangerschaftsabbruch in einem der aufgeführten Spitäler vorgenommen. Der Eingriff wird je nach Spital und der persönlichen Situation der Frau ambulant oder stationär durchgeführt. Die Kosten werden von der Krankenkasse getragen. Gönnen Sie sich nach dem Abbruch Schonung und Ruhe.

:adebar» Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft bieten Ihnen auch nach einem Schwangerschaftsabbruch Beratung an. Es kann befreiend und hilfreich sein, mit einer aussenstehenden Fachperson über die erlebten Erfahrungen, Gedanken und Gefühle zu sprechen.

Zudem verfügt **:adebar»** über eine Bibliothek mit Büchern zu diesem Thema.

Ungeplant/ungewollt schwanger? Informationen zum Schwangerschafts- abbruch

:adebar»

**Beratungsstelle für
Familienplanung,
Sexualität,
Schwangerschaft
und Partnerschaft
Graubünden**

Sennensteinstrasse 5 · 7000 Chur
Telefon 081 250 34 38
Fax 081 250 34 39

E-mail: beratung@adebar-gr.ch
www.adebar-gr.ch

Sie haben festgestellt, dass sie schwanger sind. Ein Kind im jetzigen Zeitpunkt stellt Sie vielleicht vor unlösbare Probleme, und Sie erwägen die Schwangerschaft abzubrechen. Wenn Sie unsicher sind und Hilfe für die Entscheidungsfindung und/oder weitere Informationen wünschen, sprechen Sie mit Ihrem Gynäkologen / Ihrer Gynäkologin oder Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin oder wenden Sie sich an die vom Kanton beauftragte Beratungsstelle – im Kanton Graubünden:

:adebar» Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft; Sennensteinstrasse 5; 7000 Chur; Tel. 081 250 34 38.

Hilfe bei der Entscheidungsfindung

Eine ungeplante Schwangerschaft kann viele Fragen, Unsicherheiten und Ängste auslösen. **:adebar»** Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft bietet kostenlos Beratungen für Frauen und Paare bei Konfliktschwangerschaften an. Die Beraterin steht dabei unter Schweigepflicht. Sie bespricht mit der Frau oder dem Paar die persönliche, aktuelle Situation und die verschiedenen Möglichkeiten, die Schwangerschaft fortzuführen oder abzubrechen. Dabei werden die psychologischen, sozialen, rechtlichen und finanziellen Aspekte berücksichtigt. Das Gespräch soll der Frau oder dem Paar helfen, eine Entscheidung fällen zu können, die sie verantworten und gefühlsmässig verkraften können. Egal wie der Entscheid ausfällt, es wird auf jeden Fall eine weiterführende Beratung, Begleitung und Unterstützung angeboten.

Wie ist der Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz geregelt?

Ein Schwangerschaftsabbruch ist während der ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode (gemäss Strafgesetz Art. 118 bis 120) erlaubt. Vor dem Eingriff muss der Arzt mit der Frau ein eingehendes Gespräch führen. Er/sie informiert die Frau über den medizinischen Ablauf, gesundheitliche Risiken und gibt ihr einen Leitfaden ab. In diesem sind diejenigen Stellen und Vereine aufgelistet, die einer schwangeren Frau moralische und materielle Hilfe anbieten. Ebenfalls im Leitfaden findet die Frau Angaben im Falle einer Adoption. Jede Frau entscheidet selbst, ob sie diese Hilfsangebote nutzen möchte oder nicht. Bei jugendlichen Frauen unter 16 Jahren ist ein Beratungsgespräch bei **:adebar»**, Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft oder beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst obligatorisch. Ab der 13. Woche seit Beginn der letzten Periode ist ein Schwangerschaftsabbruch ebenfalls straflos, wenn die Notlage der Frau durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen wird. Der Kanton Graubünden bestimmt, in welchen Spitälern oder Arztpraxen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Welche Methoden werden für den Schwangerschaftsabbruch angewendet?

Siehe beiliegende Broschüre «Informationen zum Schwangerschaftsabbruch». Darin werden die unterschiedlichen Methoden beschrieben und verglichen.

Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich mich für einen Abbruch entschieden habe?

Sie können sich über Ihren Gynäkologen / Ihre Gynäkologin oder Ihren Arzt / Ihre Ärztin oder persönlich bei einem der Spitäler melden, welche den Eingriff (operativ oder medikamentös) vornehmen:

Kantonales Frauenspital Fontana

Lürlibadstrasse 118, 7000 Chur
Sprechstunde: Tel. 081 254 81 53

Regionalspital Prättigau

7220 Schiers
Tel. 081 308 08 08

Kreisspital Oberengadin

7503 Samedan
Tel. 081 852 58 68

Regionalspital Surselva

7130 Ilanz
Tel. 081 926 51 11

Ospidal/Gesundheitszentrum

7550 Scuol
Tel. 081 861 10 00

Klinik Gut

Via Arona 34
7500 St. Moritz
Tel. 081 836 34 34

:adebar»